Ehevertrag[[1]](#footnote-1)  
(allgemeine Gütergemeinschaft)

**Kurzbeschreibung:** *Mit diesem Vertrag legen zwei Ehegatten den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung im Sinne von Art. 196 ff. ZGB ab und unterstellen ihre güterrechtlichen Verhältnisse dem Güterstand der Gütergemeinschaft. Der Vertrag ist auf Ehegatten ausgerichtet, in deren Vermögen sich keine Liegenschaft befindet.*

*Der Vertrag bedarf der öffentlichen Beurkundung.*

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]  
 **(«Ehefrau»)**

und

2. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]  
 **(«Ehemann»)**

je einzeln der **«Ehegatte»** oder die **«Partei»**

gemeinsam die **«Ehegatten»** oder die **«Parteien»**

erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung als ihren Ehevertrag:

1. **Feststellungen**
   1. Wir sind seit [Datum] verheiratet.
   2. Unser erster ehelicher Wohnsitz war in [Ort] in der Schweiz. [Wir haben den Wohnsitz nie ins Ausland verlegt.]
   3. Wir haben bisher [keinen Ehevertrag] abgeschlossen.
   4. Der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung ist nie eingetreten.
   5. Wir leben unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nach Art. 196 ff. ZGB.
   6. Wir haben [Anzahl] gemeinsame Kinder:

- [Vorname Name, Geburtsdatum]

- [Vorname Name, Geburtsdatum]

Der Ehemann hat ein Kind aus erster Ehe:

– [Vorname Name, Geburtsdatum]

Die Ehefrau hat ein Kind aus erster Ehe:

– [Vorname Name, Geburtsdatum]

* 1. Wir bestätigen, dass wir uns gegenseitig Aufschluss über unsere Vermögensverhältnisse gegeben haben.
  2. Mit vorliegendem Vertrag beabsichtigen wir, den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung aufzuheben und rückwirkend auf den Zeitpunkt unserer Eheschliessung unsere güterrechtlichen Verhältnisse dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft zu unterstellen.

1. **Anwendbares Recht**
   1. Wir unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 52 f. IPRG dem schweizerischen Güterrecht für die gesamte Dauer der Ehe, rückwirkend ab Eheschliessung.[[2]](#footnote-2)
   2. Diese Rechtswahl gilt auch für den Fall, dass die Ehegatten ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen sollten. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bleibt die Unterstellung unter das schweizerische materielle Recht erhalten, soweit das ausländische Recht dies gestattet (Art. 55 IPRG).
2. **Vereinbarung der Gütergemeinschaft**
   1. Wir heben den bisherigen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung auf und unterstellen uns rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung per [Datum] dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft im Sinne von Art. 222 ZGB.
   2. Das Gesamtgut erstreckt sich auf unser gesamtes Aktiv- und Passivvermögen und unsere Einkünfte, sowohl hinsichtlich des bisherigen, gegenwärtigen als auch zukünftigen Vermögens beider Ehegatten. Das Gesamtgut umfasst sowohl das bewegliche als auch das unbewegliche Vermögen.
   3. Vom Gesamtgut ausgenommen ist das Eigengut der beiden Ehegatten.
3. Eigengut der Ehefrau bilden folgende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:  
   [Aufzählung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten]
4. Eigengut des Ehemanns bilden folgende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:  
   [Aufzählung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten]

Ausgenommen vom Gesamtgut sind zudem diejenigen Vermögenswerte, die von Gesetzes wegen Eigengut bilden (Art. 225 Abs. 2 ZGB), Zuwendungen Dritter, die einem der Ehegatten ins Eigengut zugewendet werden, ebenso Ersatzanschaffungen für das Eigengut bzw. allfällige Ersatzforderungen.

* 1. Pflichtteile aus Erbschaften der Ehegatten sind [Eigengut/Gesamtgut][[3]](#footnote-3).
  2. Beim Ableben des erstversterbenden Ehegatten steht dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des Gesamtguts zu. Die Hälfte des Gesamtguts bildet zusammen mit dem Eigengut des verstorbenen Ehegatten die Nachlassmasse. Die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen[[4]](#footnote-4) des verstorbenen Ehegatten gemäss Art. 241 Abs. 3 ZGB sind dabei gewahrt.

1. **Auflösung des Güterstands**
   1. Sollte unser Güterstand durch Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtliche Anordnung der Gütertrennung beendet werden, gilt die gesetzliche Regelung zur Teilung des Gesamtguts gemäss Art. 242 ZGB. Diese Regelung gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe durch Tod ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs gemäss Art. 472 ZGB zur Folge hat.
2. **Schlussbestimmungen**
   1. Der vorliegende Ehevertrag tritt mit seiner Unterzeichnung und Beurkundung in Kraft.
   2. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht.
   3. Im Fall, dass sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Ehevertrags als ungültig oder nicht durchsetzbar erweist, betrifft dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht.
   4. Diese Urkunde wird zweifach ausgefertigt; je ein Exemplar für jeden Ehegatten.
3. **Abänderung oder Aufhebung des Ehevertrags**
   1. Dieser Ehevertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien durch öffentliche Beurkundung abgeändert oder aufgehoben werden.

Der unterzeichnende Notar hat den vorliegenden Ehevertrag mit den Ehegatten besprochen und ihnen zum Lesen unterbreitet. Diese bestätigen mit ihren Unterschriften, dass der Inhalt der Urkunde in allen Teilen ihrem Willen entspricht.

[Ort], den [Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Ehefrau] [Ehemann]

**Beurkundungserklärung**

Notariat [Ort]

Öffentliche Beurkundung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Urkundsperson]

1. **Hinweis:** Die Vorlage ist unter güterrechtlichen Gesichtspunkten erstellt. Zusätzlich sind die steuerrechtlichen Implikationen unter Berücksichtigung kantonal anwendbarer Erbschafts- und Schenkungssteuern zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rechtswahlklausel bzw. der Vertrag basiert auf der Annahme des Wohnsitzes beider Ehegatten in der Schweiz. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes eines oder beider Ehegatten ins Ausland nach Vertragsschluss ist zu prüfen, ob der Vertrag nach ausländischem Recht Bestand hat. [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe Art. 225 Abs. 3 ZGB («Was ein Ehegatte als Pflichtteil zu beanspruchen hat, kann ihm von seinen Verwandten nicht als Eigengut zugewendet werden, sofern der Ehevertrag vorsieht, dass diese Vermögenswerte Gesamtgut sind.»). Unter Umständen wird eine bereits angefallene Erbschaft in der Erwartung zu Gesamtgut erklärt, dass eine entsprechende Erbschaft des anderen Ehegatten ebenfalls dieser gemeinsamen Gütermasse zukommen werde. Diesem Umstand kann mit einer expliziten Regelung Rechnung getragen werden. Die Ehegatten sollen selber entscheiden, welche Regelung sie in den Vertrag aufnehmen möchten. [↑](#footnote-ref-3)
4. Bitte beachten Sie, dass der Pflichtteil der Nachkommen seit dem 1. Januar 2023 nur noch 1/2 (statt 3/4) des gesetzlichen Erbanspruchs beträgt. [↑](#footnote-ref-4)